



## **Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG**

### **Flurneuordnung und Dorferneuerung Gebattel 2 Gemeinde Gebattel, Landkreis Ansbach**

#### **Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Gebattel 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird der Bauabschnitt 2 – Kirchdorfstraße eingehend geprüft. Das angestrebte Ziel umfasst die Fahrbahnverschmälerung, die Entsiegelung sowie die Begrünung. Die Planung sieht vor, dass im Bereich der Tauber eine Neuversiegelung erfolgt, um zusätzliche Parkplätze zu schaffen. Es ist anzumerken, dass diese Parkplätze keine signifikante Neuversiegelung darstellen, da sie mit Rasenkantenspflaster ausgeführt werden.

Insgesamt lässt sich bei der vorliegenden Planung eine positive Entwicklung in Form von Entsiegelungsmaßnahmen feststellen. Die Planung beinhaltet ausreichend große Grünflächen, in denen straßenraumgestaltende Bäume sowie Staudenpflanzungen sinnvoll integriert werden.

Es ist zu beachten, dass die große Linde vor der Kirche aus gesundheitlichen Gründen gefällt werden muss. Alle relevanten Belange des Naturschutzes werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Zudem ist eine Neupflanzung in einem geeigneteren Umfeld vorgesehen, um die ökologische Funktionalität zu gewährleisten.

Weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen sind Risiken hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erkennbar oder zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna einschließlich artenschutzrechtlicher Belange und der biologischen Vielfalt, Klima und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes, sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 16.06.2025

Markus Dohrer  
Baudirektor